



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 25/05

vom
19. April 2005
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen Geldwäsche u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 2005 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 20. Februar 2004 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat merkt an:

Er kann nicht nachvollziehen, wie die Revision zu dem Schluß gelangt, daß die Richtigkeit der Angaben des Berichterstatters in der dienstlichen Erklärung durch die eidesstattlichen Versicherungen in Frage gestellt werde.

Nack

Kolz

Hebenstreit

Elf

Graf